



Personensicherheit und Brandschutz bei temporären Veranstaltungen

Allgemeines

Zweck und Ziel

Temporäre Veranstaltungen werden oft in provisorischen Bauten oder in Bauten, die normalerweise anderen Zwecken dienen, durchgeführt und von einer grossen Anzahl Personen besucht. In erster Linie soll mit den nachfolgenden Bestimmungen die Sicherheit der Besucher, des Personals und der Rettungsdienste gewährleistet werden. Dazu müssen genügend freie und sicher begehbare Fluchtwege und Notausgänge vorhanden sein. Im Weiteren ist der Entstehung von Bränden vorzubeugen, die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu begrenzen und ein Brandübergang auf benachbarte Gebäude zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972
- 2 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) vom 13. Januar 1987
- 3 Anhang zur Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 7. Juli 1987
- 4 Normen und Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)

Geltungsbereich

- 1 Das Merkblatt gilt für die Durchführung von Einzel- oder zeitlich begrenzten Anlässen und Veranstaltungen wie Festivals, Konzerte, Theatervorführungen, Gewerbeausstellungen, Open-Airs usw.
- 2 Das Merkblatt ist für alle Arten von Märkten und beim Aufstellen von Marktständen auf Strassen und Plätzen vor Gebäuden anwendbar.
- 3 Alle Bauten wie Zelte, Tribünen und dazugehörigen Installationen gelten als Provisorien, wenn sie für eine maximale Zeitdauer von 3 Monaten am gleichen Standort bleiben.
- 4 Bleiben die Bauten für einen längeren Zeitraum als 3 Monate stehen, gelten die Vorschriften der Brandschutznorm und der zugehörigen Richtlinien vollumfänglich.
- 5 Abweichungen und Alternativen sind im Einzelfall mit dem zuständigen Brandschutzexperten der Solothurnischen Gebäudeversicherung rechtzeitig abzusprechen.

Inhalt

Das Merkblatt enthält Auszüge aus den Brandschutzvorschriften, die für einmalige bzw. zeitlich begrenzte Veranstaltungen und Anlässe gelten. Es regelt zudem die zulässigen Abweichungen.

Bewilligungen und Kontrollen

- 1 Die erforderlichen Bewilligungen sind rechtzeitig bei den zuständigen Behörden (Baubehörde der Standortgemeinde, Gewerbe und Handel des Kantons Solothurn) einzuholen.
- 2 Bei Grossveranstaltungen über 500 Personen ist das Formular „Gesuch zur Bewilligung von Grossveranstaltungen“ vom Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn bei der örtlichen Baubehörde der Standortgemeinde einzureichen. Es ist ein Sicherheitskonzept mit allen geplanten vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmassnahmen sowie den Verantwortlichkeiten zu erstellen.
- 3 Damit die notwendigen Massnahmen festgelegt werden können, ist frühzeitig (im Zuge der Ausarbeitung des Sicherheitskonzeptes) mit dem zuständigen Brandschutzexperten der Solothurnischen Gebäudeversicherung Kontakt aufzunehmen.
- 4 Abnahmen und Betriebskontrollen durch die zuständigen Behörden bleiben vorbehalten.

Fluchtwege und Ausgänge

Anzahl und Breite

- 1 Fluchtwege sind immer auch Rettungswege.
- 2 Fluchtwege sind so anzulegen und auszuführen, dass sie jederzeit rasch und sicher benutzbar sind. Die erforderliche Anzahl und Breite richtet sich nach der Personenbelegung und der Ausdehnung.
- 3 Für die Festlegung der Personenzahl gilt:

Zweckbestimmung / Nutzung	Anzahl Personen pro m ²
Messen, Märkte, Ausstellungen	0.6
Restaurants	1
Mehrzweckanlagen	2 bzw. Anzahl Plätze gemäss Bestuhlung
Theater, Kinos	Anzahl Plätze gemäss Bestuhlung bzw. 1.5 ohne feste Bestuhlung
Discos, Popkonzerte, Festivals usw. (ohne Bestuhlung)	4 (für Besucher zur Verfügung stehende Nettfläche)
Tribünen-Stehplatzbereiche	5
Wartezonen vor Kassen	4

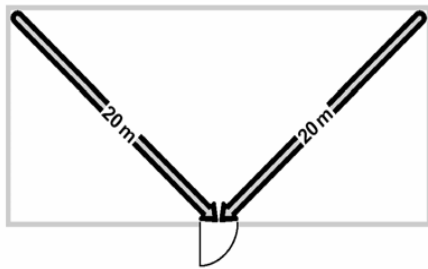
- 4 Für Anzahl und Breite der Ausgänge und Fluchtwege gilt:

Anzahl Personen	Anzahl Ausgänge und Breite
Bis 50 Personen	1 Ausgang mit 0.9 m
50 bis 100 Personen	2 Ausgänge mit je 0.9 m
100 bis 200 Personen	3 Ausgänge mit je 0.9 m oder 1 Ausgang mit 0.9 m und 1 Ausgang mit 1.2 m
über 200 Personen aus Erdgeschoss aus Obergeschoss aus Untergeschoss	mindestens 0.6 m pro 100 Personen mindestens 0.6 m pro 60 Personen mindestens 0.6 m pro 50 Personen In jedem Fall mindestens 2 Ausgänge à 1.2 m

- 5 Bei Belegungen über 200 Personen sind die einzelnen Ausgänge mindestens 1.2 m breit zu erstellen. Ergibt die Berechnung der erforderlichen Breite der Ausgänge aufgrund der Personenzahl mehr als 1.2 m, ist auf das nächste Vielfache von 0.6 m aufzurunden.

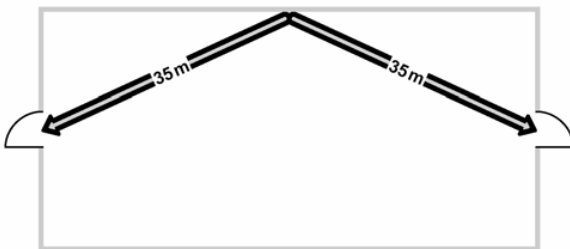
- 6 Die Ausgänge aus Räumen und Zelten sind so anzuordnen, dass von jedem Punkt des Raumes bei einem Ausgang 20 m, bei mehreren Ausgängen 35 m zum Ausgang nicht überschritten werden.
- 7 Bei mehreren Ausgängen ist darauf zu achten, dass diese möglichst weit voneinander weg angeordnet werden, damit verschiedene Fluchtrichtungen entstehen und Flüchtende sich nicht gegenseitig behindern.

Raum mit einem Ausgang



Fluchtweglänge „Raum“: maximal 20 m

Raum mit mehreren Ausgängen



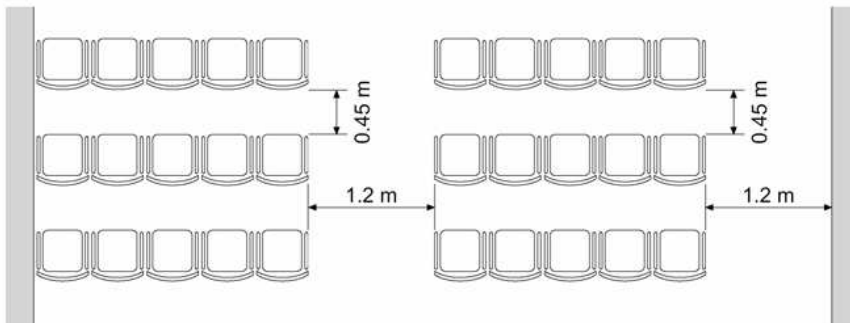
Fluchtweglänge „Raum“:
maximal 35 m

- 8 Aus abgegrenzten Zonen und Bereichen – innerhalb und ausserhalb von Räumen und Zelten – mit Publikumsverkehr, sind die nötigen Fluchtmöglichkeiten in Abschränkungen und Einzäunungen usw. zu gewährleisten.
- 9 Bei Tribünen in Gebäuden beträgt die maximale Fluchtweglänge bis zu einem Mundloch, Treppenhaus oder bis ins Freie 20 m, bei mehreren Abgängen 35 m. Bei Tribünen im Freien beträgt die maximale Fluchtweglänge bis zu einem Mundloch bzw. bis zum Boden 45 m. Bei Sitzplätzen wird die effektive Gehweglänge gemessen. Bei Stehplätzen wird diagonal gemessen.
- 10 Als minimale Fluchtwegbreite von Tribünen (Abgänge, Mundlöcher, Fluchtwege unter Tribünen usw.) gilt in Gebäuden und Zelten folgende Regelung:
 - im Erdgeschoss 0.6 m pro 100 Personen
 - in Obergeschossen 0.9 m pro 100 Personen
 - im Freien folgende Regelung: ein Ausgang von 1.2 m pro 450 Personen
- 11 Fluchttreppen sind geradläufig mit einem normalen Trittverhältnis anzuordnen. Die Fluchttreppen können in Holz erstellt werden.
- 12 Treppenabgänge aus Mundlöchern sind seitlich abzuschliessen.
- 13 Türen müssen jederzeit rasch und ohne fremde Hilfsmittel in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Als Notausgänge können nur Flügeltüren, die in Fluchtrichtung öffnen, angerechnet werden. Sind keine Flügeltüren vorhanden, oder öffnen sich die Türen gegen die Fluchtrichtung, sind sie offen zu arretieren und zu sichern.
- 14 Ausgänge aus Zelten bis 500 Personen müssen offen oder mit freihängenden Blachen versehen sein. Blachen müssen sich leicht auf die Seite schieben lassen oder mit leicht zu öffnendem Klettverschluss ausgerüstet sein.
- 15 Zelte mit einer Kapazität von mehr als 500 Personen müssen mit festen Türsystemen versehen werden.

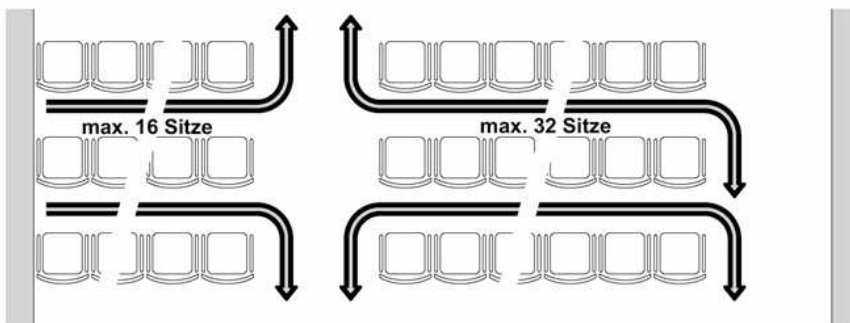
Bestuhlung

- Die Bestuhlung ist so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass
 - Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind
 - die Verkehrswege mindestens eine Breite von 1.2 m aufweisen
 - der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen mindestens 45 cm beträgt
 - in einer Sitzreihe, die von zwei Seiten zugänglich ist, max. 32 Sitzplätze angeordnet sind. Ist der Zugang nur von einer Seite möglich, reduziert sich die Anzahl der Sitzplätze um die Hälfte auf 16
 - die Bestuhlung am Boden unverrückbar befestigt oder unter einander so verbunden ist, dass das Publikum die Verbindungen nicht lösen kann für Bankettbestuhlung die Tische so angeordnet sind, dass direkte zu den Ausgängen führende Fluchtwege vorhanden sind. Verkehrswege können in die Fluchtwege münden.

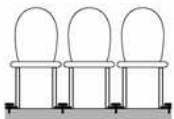
Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen



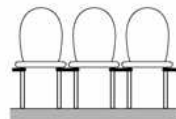
Anzahl Sitze pro Reihe



Befestigung der Bestuhlung

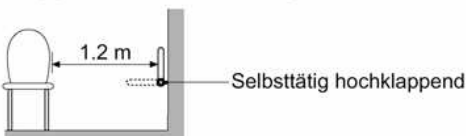


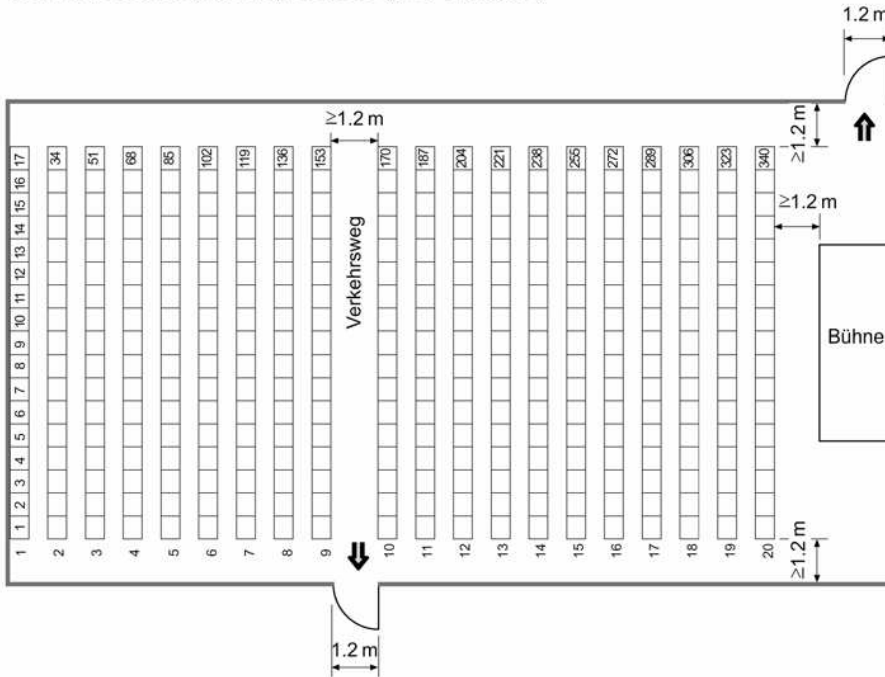
Unverrückbar
am Boden



Fest miteinander
verbunden

Klappsitze in Verkehrswegen

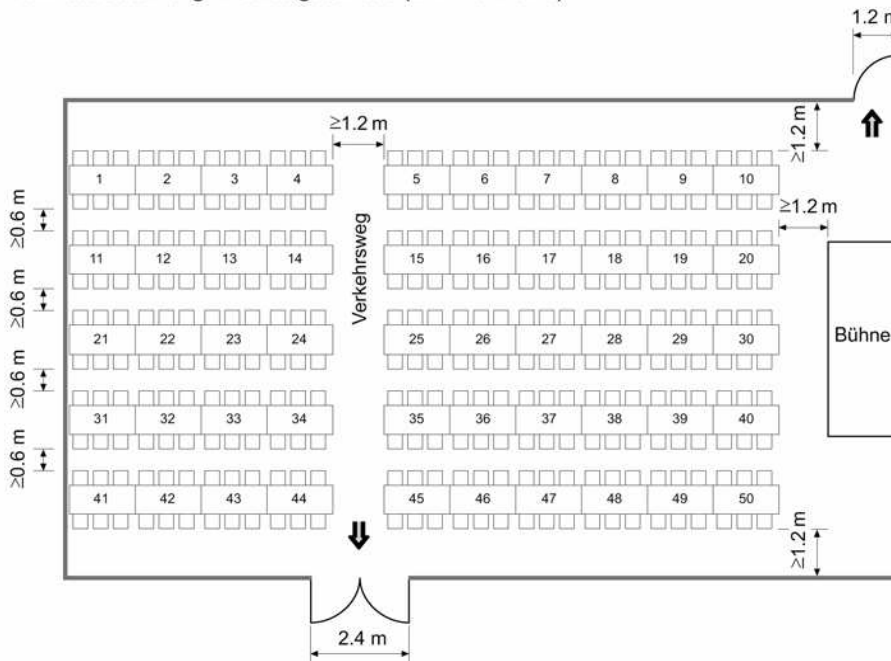


Konzertbestuhlung im Erdgeschoss (z. B. Turnhalle)


20 Stuhlreihen à 17 Personen = 340 Personen

Erforderliche Ausgangsbreite: $\frac{340 \text{ P} \cdot 0.6 \text{ m}}{100 \text{ P}} = 2.04 \text{ m} \cong 2.4 \text{ m}$ (gerundet auf ein Mehrfaches von 0.6 m)

Es sind mindestens 2 Ausgänge erforderlich; die einzelnen Ausgänge sind 1.2 m breit.

Bankettbestuhlung im Untergeschoss (z. B. Turnhalle)


50 Tische à 6 Personen = 300 Personen

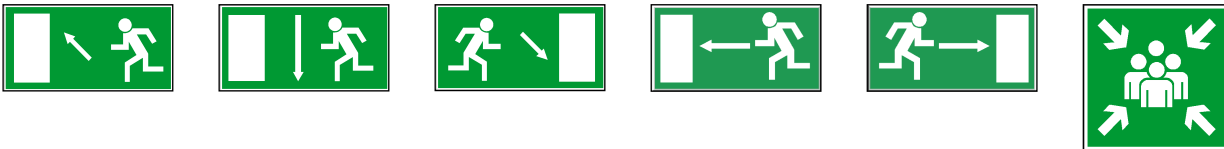
Erforderliche Ausgangsbreite: $\frac{300 \text{ P} \cdot 0.6 \text{ m}}{50 \text{ P}} = 3.6 \text{ m}$

Es sind mindestens 2 Ausgänge erforderlich

Lösungsvarianten: a: $1 \cdot 2.4 \text{ m} + 1 \cdot 1.2 \text{ m} = 3.6 \text{ m}$
 b: $2 \cdot 1.8 \text{ m} = 3.6 \text{ m}$
 c: $3 \cdot 1.2 \text{ m} = 3.6 \text{ m}$

Fluchtwegmarkierung und Sicherheitsbeleuchtung

- 1 Ausgänge und Fluchtwege sind mit **nachleuchtenden Rettungszeichen** (fluoreszierende Piktogramme gemäss EN-Norm; Mindestseitenlänge 1/100 der grössten Erkennungsweite, jedoch mindestens 150 x 300 mm) zu kennzeichnen.
 - 2 Die Fluchtwege sind in folgenden Fällen mit **sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen** (dauernd eingeschaltet) zu kennzeichnen (Piktogramme gemäss EN-Norm; Mindestseitenlänge 1/100 der grössten Erkennungsweite, jedoch mindestens 150 x 300 mm):
 - in Gebäuden ab 100 Personen und grundsätzlich in Untergeschossen ohne Tageslicht
 - in Zelten, Traglufthallen und Tribünen in Räumen, jeweils ab 100 Personen
 - von Tribünen im Freien, wenn die Veranstaltung abends bzw. nachts stattfindet
 - für abgesperrte Aussenbereiche ab 500 Personen
 - 3 Eine Sicherheitsbeleuchtung ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - in Fluchtwegen und Räume innerhalb von Gebäuden
 - ab 50 Personen in Untergeschossen
 - ab 100 Personen in allen übrigen Geschossen
 - in Zelten und Traglufthallen ab 500 Personen
 - Für Fluchtwege von Tribünen im Freien, wenn die Veranstaltung abends bzw. nachts stattfindet
 - für abgesperrte Aussenbereiche ab 500 Personen
- 1 Als Sicherheitsbeleuchtung können Einzelleuchten mit Akkus oder Leuchten mit zwei voneinander unabhängigen Stromversorgungen (Netzeinspeisung und Notstromaggregat oder zentrale Akku-Versorgung) installiert werden.
 - 2 Die Rettungszeichen sind als grafische Zeichen auszuführen (weisses Symbol auf grünem Grund).



Folgende Rettungszeichen sind nicht mehr gestattet



Löscheinrichtungen

- 1 Folgende Löscheinrichtungen sind erforderlich:
 - Grundsätzlich ist in jedem Fluchtweg bzw. bei jedem Notausgang ein geeigneter Handfeuerlöscher zu platzieren
 - zusätzliche geeignete Löschgeräte bei Küchen, Grills und anderen Bereichen mit erhöhter Brandgefahr
 - Wasserlöschposten in bestehenden Gebäuden
- 2 Löscheinrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich installiert sein. Wo nötig, ist ihr Standort durch Markierungen und Hinweistafeln (fluoreszierende Piktogramme gemäss EN-Norm; Grösse gemäss Sichtdistanz, jedoch mindestens 150 x 150 mm) zu kennzeichnen.



Blitzschutz

- 1 Blitzschutzpflichtig sind alle Gebäude mit Räumen, Zelte, Zuschauertribünen und dgl. in oder auf denen sich 100 Personen und mehr aufhalten können bzw. dafür vorgesehen sind.
- 2 Bei Zelten, Überdachungen von Zuschauertribünen und dgl. die eine metallene Tragkonstruktion haben, kann diese als Fangsystem der Blitzschutzanlage verwendet werden.
- 3 Das Fangsystem muss mit einer Erdungsanlage verbunden werden. Temporäre Bauten mit einer metallenen Tragkonstruktion gelten als geerdet, wenn alle Fussplatten der Metallkonstruktion mind. mit einem Erdnagel der ganz eingeschlagen ist gesichert sind. Werden die Fussplatten nicht mit Erdnägeln gesichert, kann die Metallkonstruktion an best. Blitzschutzerdern von umliegenden Gebäuden angeschlossen werden. Besteht diese Möglichkeit nicht, oder die Distanz zu best. Erdern ist zu gross, müssen künstliche Erder (z. B. Tiefenerder oder dgl.) erstellt werden.
- 4 Bei temporären Bauten aus nicht leitenden Konstruktionen (z. B. Holz) oder bestehenden Gebäuden ohne Blitzschutzanlage müssen die geeigneten Massnahmen rechtzeitig vor dem Anlass mit dem Blitzschutzexperten der Solothurnischen Gebäudeversicherung abgeklärt werden.

Elektrische Installationen und Einrichtungen

- 1 Elektroinstallationen müssen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erstellt werden.
- 2 Besonders zu beachten ist, dass der zusätzlich geforderte Schutz durch Fehlerstromschutzschalter vorhanden ist und die Materialien und Installationen entsprechend den erhöhten mechanischen Belastungen sowie Umgebungsbedingungen ausgewählt bzw. erstellt werden.
- 3 Metallene Konstruktionen von Zelten, Zuschauertribünen, Gerüsten und dgl. müssen mit dem Schutzleiter der Elektroinstallation verbunden werden. Der Querschnitt dieser Verbindung richtet sich nach der Elektrozuleitung, muss jedoch mind. mit einem Querschnitt von 6 mm² ohne und 10 mm² mit Blitzschutzanlage erstellt werden.
- 4 Alle Installationen und fest angeschlossen Erzeugnisse müssen vor der Benützung für die Veranstaltung von einer kontrollberechtigten Person überprüft werden. Diese muss einen Sicherheitsnachweis nach NIV erstellen, der auf verlangen vorgewiesen werden muss.

Haustechnische Anlagen

- 1 Aggregate für Beheizung, Lüftung, Notstromaggregate usw. sind ausserhalb der Zelte im Freien oder in dafür geeigneten, nicht brennbaren / EI 30 (nbb) ausgebauten Räumen oder in nicht brennbaren Containern usw. aufzustellen.
- 2 In Räumen und Zelten ab 100 Personen sind das Aufstellen und das Betreiben mobiler Heizaggregate nicht zulässig.
- 3 In bestehenden Bauten sind Küchen in separaten, EI 30 (nbb) ausgebauten Räumen und Bauten, in nicht brennbaren Containern, unter offenen Überdachungen oder im Freien aufzustellen. Über Koch-, Frittier- und Grillstellen sind Abzugshauben aus Metall anzubringen. Die Abluft ist über einen Blechkanal ins Freie zu führen. Der Abstand vom Abluftkanal oder der Abzugshaube zu brennbarem Material muss mindestens 0.2 m betragen.
- 4 In Zelten sind Küchen an einer Aussenseite anzuordnen.
- 5 In Fluchtwegen dürfen keine haustechnischen Anlagen aufgestellt werden.
- 6 Gefährliche Stoffe wie Flüssige Brenn- und Treibstoffe (Heizöl, Benzin), Flüssiggase, etc. sind vor unbefugtem Zugriff geschützt, ausserhalb von Räumen und abseits von Durchgängen und Fluchtwegen sowie abseits von Ein- Ausgänge zu lagern.
- 7 Gasinstallationen (ab Netz oder Tank) dürfen nur von konzessionierten Installateuren vorgenommen werden.

- 8 Gasapparate mit Flüssiggas dürfen nur in gut belüfteten Räumen, jedoch nicht in Untergeschossen, verwendet werden. In gut belüfteten Räumen dürfen nur die angeschlossenen Gasbehälter gelagert werden.
- 9 Mengen gefährlicher Stoffe in Veranstaltungsräumen sind auf ein Mindestmass bzw. den Tagesbedarf zu beschränken. Sie dürfen den nötigen Bedarf für einen ungestörten und sicheren Betriebs- und Arbeitsablauf nicht überschreiten.

Pyrotechnik / Offenes Feuer

- 1 Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Bauten und Anlagen ist verboten.
- 2 Ausnahmen zur Vorführung pyrotechnischer Effekte in geeigneten, zu bezeichnenden Bereichen (z. B. Szenenflächen, Bühnen) sind nur mit Zustimmung des zuständigen Brandschutzexperten der Solothurnischen Gebäudeversicherung möglich.
- 3 In Bauten, Zelten, Räumen usw. mit grosser Personenbelegung ist offenes Feuer nicht und auf Bühnen nur beschränkt zulässig, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist, und wenn besondere Brandschutzmassnahmen getroffen werden (z. B. mit geeigneten Löschgeräten ausgerüstete Feuerwachen).

Betrieblicher Brandschutz und Feuerwehr

- 1 Ab 500 Personen ist ein kompetenter Sicherheitsbeauftragter (SiBe) zu bestimmen, der klare Aufgaben und ein Pflichtenheft erhält. Der SiBe ist den interessierten Stellen (Feuerwehr, Behörden, Polizei, usw.) auf deren Anfrage namentlich zu nennen.
- 2 Notfallnummern usw. müssen gut sichtbar angebracht werden, sodass Feuerwehr und Rettungsdienst rasch alarmiert werden können.
- 3 Ab 500 Personen ist in Zusammenarbeit mit den Blaulichtorganisationen ein Notfall- und Einsatzkonzept zu erstellen.

Provisorische Bauten

Sicherheitsabstände

- 1 Für provisorische Gebäude und Anlagen gelten die folgenden minimalen Schutzabstände:
Bei einer Grundfläche des provisorischen Baues von über 150 m²
 - 10.00 m bei brennbarer Bauart des Nachbargebäudes
 - 7.50 m bei nicht brennbarer oder massiver Bauart des Nachbargebäudesbei einer Grundfläche von weniger als 150 m² kann auf einen Sicherheitsabstand verzichtet werden.
- 2 Installationen und Einrichtungen wie Heizung, Lüftung, Notstromaggregate, Kompressoren usw.
 - werden diese in nicht brennbaren Containern aufgestellt, ist kein Sicherheitsabstand erforderlich.
 - werden diese offen aufgestellt, ist ein Sicherheitsabstand von 0.80 m einzuhalten.
- 3 Werden die erforderlichen Schutzabstände unterschritten ist zu beachten, dass Bauten und Anlagen nicht durch gegenseitige Brandübertragung gefährdet werden. Besondere Schutzmassnahmen sind in Absprache mit dem zuständigen Brandschutzexperten der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu treffen.

Nutzung bestehender Räume

- 1 Publikumsanstöße dürfen nicht in Räumen und Bereichen mit leichtbrennbarem Material (Heu, Stroh) durchgeführt werden.
- 2 Räume und Bereiche, die nicht zur Durchführung der Anlässe benutzt werden, sind abzuschliessen oder in geeigneter Form abzutrennen.
- 3 In Räumen und Bereichen, in denen brennbares Material vorhanden ist, gilt ein Feuer- und Rauchverbot. Das Feuer- und Rauchverbot ist zu signalisieren.

Verwendung brennbarer Baustoffe

- 1 Leicht entzündbare und rasch abbrennende Materialien sind als Baustoffe nicht zugelassen.
- 2 Eindeckungen von Zelten, Bühnen, Traglufthallen und Ständen sowie Überdachungen aller Art mit Blachen, Membranen oder Folien müssen mindestens schwerbrennbar sein (Brandkennziffer 5.2) und dürfen nicht brennend abtropfen. Die zuständige Stelle kann einen Nachweis verlangen.
- 3 Im Bereich von Zündquellen dürfen nur nicht brennbare Baustoffe verwendet werden. Andernfalls müssen ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Dekorationen

- 3 Dekorationen sind so anzubringen, dass
 - a) die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
 - b) die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
 - c) Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
 - d) Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
 - e) Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
 - f) sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
- 4 In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
- 5 Dekorationen müssen aus schwer brennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. Objekt bezogen und in Einzelfällen gewährt die Brandschutzbehörde auch Holz mit der Brandkennziffer 4.3 (keine sägerohren Hölzer, Holzwole etc.). Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

Zuschauertribünen, Bühnen und Plattformen

- 1 Tragkonstruktionen sind statisch ausreichend dimensioniert in Holz oder aus nicht brennbaren Baustoffen zu erstellen.
- 2 Die Böden von Tribünen, Bühnen, Plattformen usw. sowie die Auftritte der Treppen können aus Holzwerkstoffen erstellt werden.
- 3 Verkehrs- und Fluchtwege unter Tribünen müssen gegen herabfallende Gegenstände geschützt werden.
- 4 Bereiche unterhalb der Tribüne, die nicht als Verkehrs- und Fluchtwege dienen, sind mit geeigneten Massnahmen abzusperrern (Gitter, Kunststoffnetze mit mindestens Brandkennziffer 5.2 nicht brennend abtropfend usw.).
- 5 In Ausnahmefällen können Verkaufs- und Verpflegungsstände unter Tribünen angeordnet werden. In diesen Bereichen dürfen keinerlei Geräte zum Kochen, Grillieren oder Frittieren aufgestellt werden. Die Untersicht der Tribüne muss zudem vollständig geschlossen sein (Tritte, Stirnseiten).
- 6 Unter Bühnen, Plattformen und Zuschauertribünen dürfen keine Lager- und Abstellflächen vorhanden sein. Es dürfen auch keine Aggregate für Beheizung, Lüftung und Notstrom aufgestellt werden. Zulässig sind lediglich Installationen für die Sicherheitsbeleuchtung, die Fluchtwegmarkierungen und die Beschallung für Sicherheitsdurchsagen.
- 7 Die Zugänglichkeit unter Tribünen und Bühnen ist für Kontrollzwecke zu gewährleisten (Einbau von Serviceöffnungen). Die Bereiche sind regelmässig zu reinigen.

Marktstände, Verkaufs- und Verpflegungsstände auf Strassen und Plätzen

- 1 Markt- und Verpflegungsstände sind so aufzustellen, dass die nötigen Verkehrs- und Rettungswege sichergestellt sind.
- 2 Markteinrichtungen dürfen den Einsatz der Rettungsdienste nicht behindern (z. B. Zugänglichkeit von Gebäuden und Anlagen). Richtmasse:
 - Durchfahrtsbreite mindestens 4 m
 - Durchfahrtshöhe mindestens 4 m
- 3 Zufahrtswege, Standorte für Einsatzfahrzeuge und -geräte sowie Wasserbezugsorte sind mit der zuständigen Feuerwehr abzusprechen, in einem Plan festzuhalten und bei der Aufstellung der Marktstände und der übrigen Einrichtungen freizuhalten.